

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen

Aufgrund der §§ 6 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8, 11, 45 und 99, verbunden mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetze vom 06. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), durch Entscheidung des LVerfG vom 15. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 104), durch Gesetze vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), durch Gesetze vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) 1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2017 die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) für den Ortsteil Uftrungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als kostenrechnende öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer "Wasserversorgungssatzung" sowie dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in ihrem Ortsteil Uftrungen.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung folgende Abgaben:

- a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr), als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen,
- b) monatliche Grundgebühr,
- c) Kostenerstattungen zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit der Wechselablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen (Auszug aus dem Grundstückskaufvertrag, Sterbeurkunde, Übergabeprotokoll) sowie ein formloser Antrag auf Endabrechnung und Abmeldung bzw. Neuanmeldung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt

1,11 Euro/m³

netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt. Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr im Versorgungsgebiet zu Grunde gelegt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Die Schätzung kann bis zum Zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches betragen.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

(2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Wasserzählergröße $Q_{(n)}$

$Q_{(3)}$ bis 4,00	12,62 €/ Monat
$Q_{(3)}$ bis 10,00	31,56 €/ Monat

netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße $Q_{(3)}$ bis 4,00.

§ 5

Einstellung der Trinkwasserversorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.

(4) Die Gemeinde ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummer 1. und 3. jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz (2) ist die Gemeinde zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere § 33.

§ 6

Gestellung von Standrohren

Einen gesonderten Benutzungstatbestand stellt die Gestellung von Standrohren durch die Gemeinde dar. Insoweit wird aufgrund der strukturell anders gearteten Leistung ein gesonderter Nutzungstatbestand definiert. Beim Bezug von Trinkwasser über Standrohre der Gemeinde kommt zu der Mengengebühr nach § 3 eine Gebühr für die Überlassung der Standrohre hinzu. Die Gebühr wird als Tagesgebühr bemessen (jeweils für den angefangenen Tag) und beträgt 3,15 €/Tag. Für den Benutzungstatbestand gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Für die Gestellung des Standrohrs wird eine Kautions von 400,00 EUR pauschal erhoben, die bei der Rückgabe zinslos erstattet wird.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der durch die Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).
- (4) die Gemeinde ist berechtigt, auf die Gebührensschuld angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.
- (5) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.
- (6) Die Gebühren gemäß §§ 3 und 4 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

(1) Die Gemeinde rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Veränderung, Unterhaltung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab. Die tatsächlichen entstandenen Kosten werden auf Grundlage eines Kostenbescheides beschieden.

Soweit von der Gemeinde ausnahmsweise ein Wasserzählerschacht errichtet wird, so wird dieser gesondert nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80 % zu erheben.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses, einschließlich der Messeinrichtungen, trägt grundsätzlich die Gemeinde, es sei denn, es werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen

unsachgemäßer Behandlung der Anlage). In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer und / oder der Dritte tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten.

(4) die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung der Hausanschlüsse, bzw. jeweils mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(5) Abgabepflichtig ist hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich der Eigentümer entsprechend § 6 Abs. 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

(6) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides, dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Umsatzsteuer

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- b) § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht,
- c) § 5 die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert,
- d) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (1) KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabverkürzung). § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Weitergabe von Verbrauchsdaten

Die Gemeinde ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte weiterzuleiten:

- örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers,
- Wasserzählernummer,
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Bedarf.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Südharz, den 09.06.2017

Ralf Rettig
Bürgermeister



Die Ausfertigung der Satzung über die Erhebung von
Kostenerstattungen und Gebühren
(Bereich Trinkwasserversorgung) erfolgte am:

23.06.2017

Ralf Rettig
Bürgermeister



Die Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 18.04.2017 ist Anlage dieser Satzung.



Stand: 18.04.2017

Gemeinde Südharz

Gebührenkalkulation I Wasserversorgung
für den Ortsteil Uftrungen der Gemeinde
Südharz für den Zeitraum 2016 bis 2018 mit
Nachkalkulation 2013 bis 2015



Inhalt

1. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation.....	4
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Vorgehensweise	5
1.3. Kostenermittlung	6
1.4. Zuschüsse	7
1.5. Bemessungseinheiten	7
1.6. Gebührenermittlung	7
1.7. Abschreibungen.....	7
1.8. Verzinsung des Anlagekapitals	8
1.9. Kostendeckung	8
1.10. Ermessensentscheidungen	9
1.11. Prognosen und Schätzungen.....	9
2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren.....	10
Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015	11
Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2016 bis 2018	13

Anlagen:

Anlage 1: Abschreibungen einschl. der Investitionszugänge ab 2013	20
Anlage 2: Grundlagendaten - Bemessungseinheiten	21



Die Gemeinde Südharz erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Wasserversorgung für den Zeitraum 2016 bis 2018 mit Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015 für den Ortsteil Ufrungen zu erstellen.

Die Gemeinde bediente sich in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 zur Erledigung dieser hoheitlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem „Kommunalen Eigenbetrieb Südharz“. Ab 01.01.2017 erfolgt die öffentliche Trinkwasserversorgung in Ufrungen mittels eines Regiebetriebes der Gemeinde Südharz.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate Dezember 2016 bis April 2017 nach telefonischen Abstimmungen bzw. Beratungen mit Bürgermeister Herr Rettig, mit dem Leiter Finanzverwaltung, Herrn Wiechert, mit Frau Buchmann, Leiterin des Bau-/Ordnungsamtes, mit Frau Ertner, Mitarbeiterin Bereich Wasser/Abwasser und mit Frau Skrypek, Mitarbeiterin Finanzverwaltung, sowie zu Beginn der Arbeiten mit der Betriebsleiterin des ehemaligen Eigenbetriebes, Frau Strojek, in unserer Niederlassung in Reichenbach/Vogtland durchgeführt.

Für die konstruktive, sehr gute Zusammenarbeit möchten wir uns noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, den 18. April 2017

Allevo | Kommunalberatung

Christian Greger



1. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 1, 2, und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch die Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. S. 202).

Nach § 1 Absatz 1 KAG-LSA sind Landkreise und Gemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Man unterscheidet verschiedene Modelle zur Ausgestaltung des Rechtsbeziehungen zu den Wasserendverbrauchern. Neben der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung gibt es privatrechtlich geführte Einrichtungen (zivilrechtliche Vertragsbeziehungen ohne Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der AVBWasserV mit privatrechtlichen Entgelten) und sog. Rumpfsatzungsmodelle (öffentlich-rechtliche Teilsatzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und Festlegung des Benutzungsverhältnisses mit seinen Kunden/Nutzern auf privat-rechtlicher Ausgestaltung der AVB WasserV).

Die Gemeinde hat sich gemäß ihres Satzungsrechtes für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung entschieden - Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang und öffentlichen Benutzungsbedingungen nebst Gebühren- und Kostenerstattungssatzung über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte.

Die entsprechende Wasserversorgungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat am 30.01.2013 beschlossen. In § 23 dieser Satzung sind Regelungen zur Finanzierung seiner Aufwendungen enthalten. Auf dieser Grundlage und der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (Beschluss vom 29.05.2013) werden Kostenerstattungen bzw. Gebühren von den Nutzern der Wasserversorgungseinrichtung erhoben.

Ziel dieser Kalkulation ist es, die Gebühren auf der Grundlage des KAG-LSA zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA erfolgt die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.



§ 5 Abs. 2 KAG-LSA regelt, dass die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Gemäß § 5 Abs. 1 soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Darunter fallen gemäß KAG-LSA sämtliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann ebenfalls in Ansatz gebracht werden.

1.2. Vorgehensweise

Gemäß § 2 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung

- a. das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Hochbehälter und Pumpstationen usw.
- b. alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist
- c. die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Die Kalkulation wurde u. a. auf Basis folgender Unterlagen / Abstimmungen vorgenommen:

- Anlageübersichten, Gewinnermittlungen und Bilanzen der Jahre 2013 bis 2015,
- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 30.01.2013) und Gebühren- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 29.05.2013)
- Angaben zu den Wasserzählern der jeweiligen Größe, den Frischwassermengen und dem Wasserverkauf an den Wasserverband „Südharz“
- Gebührekalkulation Wasserversorgung 2013 bis 2015 mit Nachkalkulation der Jahre 2008 bis 2010 bzw. 2011 und 2012 vom 27. Mai 2013
- E-Mails, telefonische und Vor-Ort-Abstimmungen zu den laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erlösen 2013 bis 2018
- Unterlagen Wasserentnahmeabgabe.



1.3. Kostenermittlung

Die laufenden Betriebskosten wurden den Zuarbeiten entnommen bzw. gemäß den Abstimmungen berücksichtigt. Preissteigerungen werden seitens der Gemeinde in den kommenden Jahren nicht prognostiziert. Die gesamten laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erträge des Zeitraums 2016 bis 2018 werden als kostendeckend in die Kalkulation eingestellt.

Die Gemeinde erhebt Grundgebühren von jedem angeschlossenen Nutzer der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in Abhängigkeit des Wasserzählernenddurchflusses.

Von den jeweiligen Betriebskosten wurden zunächst die gesamten fixen, d. h. verbrauchsunabhängigen Kosten ermittelt.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 12.08.1981, Az.: 8 B 20.81) lässt zu, dass maximal 85 % der fixen Kosten auf die Grundgebühr verteilt werden können. Die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (OVG-LSA) und der Verwaltungsgerichte Halle und Dessau lassen erkennen, dass den Aufgabenträgern bei der Einstellung der Höhe der fixen Kosten für die Grundgebührenermittlung ein weites Ermessen eingeräumt wird.

Das VG Dessau hat in seinem Urteil vom 29. April 1999 (Az.: 4/1 K 1873/97) einen beschlossenen Fixkostenanteil von 64,58 % bei der Grundgebühr nicht beanstandet.

Das VG Halle hat in seinem Urteil vom 21. März 2002 (Az.: 4 A 1273/99 HAL) in Anbetracht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg indirekt bestätigt, dass mehr als 30 % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung über die Grundgebühr abgedeckt werden dürfen (so auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. Juni 1998, 9 L 2722/96 und Urteil vom 20. Januar 2000, 9 L 2396). Erst ab diesem Prozentsatz fordert das Gericht eine weitere Differenzierung der Grundgebührenbelastung zwischen den verschiedenen angeschlossenen Grundstücken. Eine tiefergehende Differenzierung war somit entbehrlich und wurde nicht vorgenommen.

Im Beschluss des OVG-LSA vom 14.02.2002 (Az 1 L 431/01) heißt es u. a.: „ ... Dabei lässt der Gesetzgeber dem Satzungsgeber jedoch die Wahl, wie er diese Kostenanteile refinanziert. Ob er die Fixkosten allein nach der in Anspruch genommenen Leistungsmenge über Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 KAG LSA abgelden oder ob er die Fixkosten ganz oder teilweise durch die Erhebung von Grundgebühren nach § 5 Abs. 3 Satz 5 KAG LSA refinanzieren will, liegt nach dem Willen des Gesetzgebers im Ermessen des Ortsgesetzgebers. ...“

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Fixkosten mit einem Anteil von 85,72 % in die Grundgebühr eingerechnet. Die restlichen fixen Kosten wurden gemeinsam mit den gesamten variablen Kosten in die Verbrauchsgebühr eingestellt.



Es liegt im Ermessen der Gemeinde, diese Prozent - Anteile unter Beachtung der zumutbaren Belastung der Gebührenpflichtigen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen nach oben oder nach unten zu verändern.

1.4. Zuschüsse

Erhaltene und geplante empfangenen Ertragszuschüsse (Hausanschlusskostenerstattungen) wurden konform zum Anlagenachweis eingestellt.

1.5. Bemessungseinheiten

Verbrauchsgebühr

Der Frischwassermaßstab dient als Bemessungseinheit für die Berechnung der Verbrauchsgebühr.

Grundgebühr

Bei der Ermittlung der Grundgebühr ab 2016 wurde als Bemessungseinheit der Wasserzählerdauerdurchfluss Q_n zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Grundgebühr wurden die Wasserzähler in Abhängigkeit der Anzahl pro Dauerdurchfluss (Zählergröße) gewichtet und die Kosten pro Bemessungseinheit, d. h. € pro m^3 Dauerdurchfluss ermittelt. Dabei wurde eine lineare Steigerung der Gebührensätze zum Nenndurchfluss Q_3 angewandt.

1.6. Gebührenermittlung

Die ermittelten entgeltrelevanten Kosten (betriebsnotwendiger Aufwand abzüglich Erträge) werden durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten (Wasserverbrauchsmengen bzw. Zahl der Wasserzähler mit jeweiligem Dauerdurchfluss) geteilt. Daraus ergeben sich die kostendeckenden Verbrauchs- bzw. Grundgebühren im jeweiligem Jahr bzw. im Durchschnitt aller drei Jahre.

Das KAG-LSA in § 5 Abs. 2 b) gibt die Möglichkeit, die Gebühren über einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln. Die Kalkulation umfasst die Jahre 2016 bis 2018.

1.7. Abschreibungen

Die Anlagenbewertung der Wasserversorgung der Gemeinde basiert auf Anschaffungs- und Herstellungskosten. Analog trifft dies auf die Abschreibungen in der Gebührenkalkulation zu.

Die Abschreibungen wurden konform zum Anlagenachweis linear in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer der Anlagegüter in Ansatz gebracht. Abschreibungen geplanter Investitionsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Gemeinde berücksichtigt.



Eine Berücksichtigung investiver Einnahmen in Form entsprechender Auflösungsbeträge wurde vorgenommen.

1.8. Verzinsung des Anlagekapitals

Das KAG-LSA verweist in § 5 Abs. 2a) auf den Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien. Ab dem Jahr 2017 entsteht der Gemeinde ein Fremdkapitalzinsaufwand, der in die Kalkulation eingeflossen ist.

Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich bei den Wasserversorgungsanlagen fast ausschließlich um „DDR-Altanlagen“, die kostenlos von der ehemaligen Gemeinde Ufrungen übernommen wurden. Der kalkulatorische Ansatz von Eigenkapitalzinsen sollte nicht vorgenommen werden.

1.9. Kostendeckung

Nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA dürfen Gebühren maximal kostendeckend erhoben werden. Bei der Entgeltbemessung können die Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden (maximal drei Jahre gemäß KAG-LSA). Es wurden jährlich kostendeckende Wasserversorgungsgebühren und durchschnittliche Grund- und Verbrauchsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018 berechnet.

Nach den Bestimmungen des § Abs. 5 Absatz 2b) KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen auszugleichen. Jede beschlossene Gebühr ist - nach Ende des Kalkulationszeitraumes - auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Bemessungseinheiten nachzukalkulieren, um Kostenüber- und -unterdeckungen der vergangenen Jahre nachzuweisen. Kostenunterdeckungen sollen gemäß KAG-LSA ausgeglichen werden. Es ergab sich in der Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung (Fehlbetrag).

Gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 27.07.2006 (Az. 4 K 253/05) wurde eine kosten- und mengenmäßige Berechnung auf Grundlage der Ist-Daten für den Nachkalkulationszeitraum vorgenommen. Die Differenz zwischen dem Produkt aus tatsächlichen Bemessungseinheiten der Jahre 2013 bis 2015 und dem ursprünglich in der Vorkalkulation berechneten Gebührensatz und den tatsächlich angefallenen gebührenrelevanten Kosten dieses Zeitraumes ergibt Kostenunter- und/oder Kostenüberdeckungen.

Die in der Nachkalkulation ermittelte Kostenunterdeckung ist auf Seite 12 dargestellt. Sie wurde alternativ mit Ausgleich bzw. ohne Ausgleich in der Vorkalkulation berücksichtigt. Bei der Variante mit Kostendeckungsausgleich wurde sie in den Jahren 2016 bis 2018 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzlicher Aufwand eingestellt.



1.10. Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation dient als ein Instrument zur Unterstützung der Ermessensentscheidung bei der Gebührenfestsetzung. Zur Ermessensausübung sollte die Kalkulation vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren herangezogen werden. Die Gemeinde hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- Anwendung jährlicher Grund- und Verbrauchsgebühren oder bis zu drei Jahren gleichbleibende Durchschnittsgebühren mit Auswirkungen in Form von Mehr- bzw. Mindererlösen in den einzelnen Jahren bei Anwendung einer über den Kalkulationszeitraum gleichbleibenden Durchschnittsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)

2. Kalkulation

2.1 Entwicklung von Anlagevermögen, Betriebskosten und Bemessungseinheiten

2.2 Höhe der Abschreibungssätze und des Zinsaufwandes

2.3 Höhe der grundgebührenwirksamen Fixkostenanteile bei der Grundgebühr

Die bei Punkt 2.1 aufgeführten Parameter wurden entsprechend der zu erwartenden Entwicklung berücksichtigt. Die Abschreibungssätze entsprechen denen der Wirtschaftsführung der Gemeinde auf Grund der erwarteten Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter.

Zinsen auf Fremdkapitalien wurden bei der Vorkalkulation berücksichtigt. Eigenkapitalzinsen sollen nicht angesetzt werden.

1.11. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht bekannt sind, ist es Aufgabe der Gemeinde, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Dies war in folgenden Bereichen der Fall:

1. Geschätzte Menge der Leistungseinheiten für die einzelnen Jahre
2. Geschätzte Hochrechnung der voraussichtlichen Investitionen und damit der Zinsaufwand für die einzelnen Jahre
3. Zu erwartende Zuschüsse und Kosten.

2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWSt.

	2016		2017		2018		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018 zuzügl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018		bisherige Grundgebühr	
	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat						
Wasserzählergröße Q (n)												
Q (3) bis 4,00	7,92	14,64	14,64	15,31	15,31	12,62	3,00	12,62	3,00			
Q (3) bis 10,00	19,81	36,59	36,59	38,28	38,28	31,56	7,20	31,56	7,20			

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 - 2018 einschl. MWSt.

	2016		2017		2018		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018 einschl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018		bisherige Grundgebühr	
	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat						
Wasserzählergröße Q (n)												
Q (3) bis 4,00	8,48	15,66	15,66	16,38	16,38	13,50	3,21	13,50	3,21			
Q (3) bis 10,00	21,19	39,15	39,15	40,96	40,96	33,77	7,70	33,77	7,70			

Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018	2016 bis 2018	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2013 bis 2015 zuzügl. MWSt.	0,24 €/m³	1,45 €/m³	1,48 €/m³	0,99 €/m³	0,97 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2013 bis 2015 <u>einschl. MWSt.</u>	0,25 €/m³	1,56 €/m³	1,59 €/m³	1,06 €/m³	1,04 €/m³

Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018	2016 bis 2018	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2013 bis 2015 zuzügl. MWSt.	0,33 €/m³	1,58 €/m³	1,61 €/m³	1,11 €/m³	0,97 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2013 bis 2015 <u>einschl. MWSt.</u>	0,35 €/m³	1,69 €/m³	1,72 €/m³	1,18 €/m³	1,04 €/m³

Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015

1. Gebührenrelevanter Aufwand

Konto	Aufwandspositionen	2013	2014	2015
501200	Personalaufwendungen	14.347,30	45.194,29	26.486,28
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	12.285,99	55.878,52	30.555,83
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	327,96	327,96	353,97
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	23.841,66	20.293,47	25.759,27
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	171,21	0,00	0,00
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	247,50	247,50	2.381,65
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.278,99	704,93	
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	11.043,89	11.484,94	12.951,81
543100	Geschäftsaufwendungen	-5.521,95	-5.742,47	-6.475,91
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5.286,44	2.784,84	4.263,68
544101	Steuern auf BGA	103,86	552,14	0,00
547100	Wertveränderungen bei Sacheinlagen	0,00	0,00	114,02
547301	Aufwendungen für Einzelwerfberechtigungen	0,00	0,00	0,00
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	21.836,93	13.129,66	12.890,20
	gebührenrelevanter laufender Aufwand	86.002,29	144.855,78	109.280,81
	Abschreibungen	10.622,34	10.791,38	12.032,94
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0	0	0
	Gesamte gebührenrelevante Aufwendungen	96.624,63 €	155.647,16 €	121.313,75 €

2. Gebührenrelevante Erträge

Ertragspositionen	2013	2014	2015	
Informativ:				
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-103.907,13	-104.161,80	-108.578,77
431100	Verwaltungsgebühren		-46,00	-115,20
	Gebührenrelevante Erlöse/Erträge	-48.261,00	-49.203,00	-50.449,00
448300	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-871,68	-958,08	-1.167,50
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-393,44	-459,69	-798,83
	Gesamte gebührenrelevante Erträge	- 49.526,12 €	- 50.620,77 €	- 52.415,33 €

3. Gebührenrelevante Kosten

Kostenermittlung	2013	2014	2015	2013 - 2015
Gebührenrelevanter Aufwand	96.624,63	155.647,16	121.313,75	373.585,53
Gebührenrelevante Erträge	-49.526,12	-50.620,77	-52.415,33	-152.562,22
Um Erträge bereinigter Aufwand	47.098,51 €	105.026,39 €	68.898,42 €	221.023,31 €
Grundgebührenerlöse	- 15.336,00 €	- 15.487,20 €	- 15.660,00 €	- 46.483,20 €
Kostenüberdeckungsausgleich aus Vorjahren	-11.435,96	-11.435,96	-11.435,96	-34.307,89
Verbrauchsabhängige Kosten	20.326,54 €	78.103,23 €	41.802,45 €	140.232,22 €
Jahresverbrauchsmengen (incl. 20 m³/a Brandschutzmengen)	41.936 m³	40.970 m³	45.532 m³	128.438 m³
Kostendeckend nach kalk. Gebührensatz	0,48 €/m³	1,91 €/m³	0,92 €/m³	1,09 €/m³
Bisheriger kostendeckender Gebührensatz	0,97 €/m³	0,97 €/m³	0,97 €/m³	0,97 €/m³
Multiplikation vorausk. Gebühr und tatsächl. Menge	40.677,92 €	39.740,90 €	44.166,04 €	124.584,86 €
Kostenunterdeckung (+) / Kostenüberdeckung (-)	-20.351,38 €	38.362,33 €	-2.363,59 €	15.647,36 €

Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2016 bis 2018

Voraussichtlicher Aufwand in €

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	30.135	76.004	76.004	182.144
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	27.853	30.000	30.000	87.853
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	354	400	410	1.164
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	21.425	24.000	24.000	69.425
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	2.700	3.600	6.300
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.022	5.000	3.750	10.772
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	5.020	13.000	13.500	31.520
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen i. H.d. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	15.776	12.000	12.000	39.776
543100	Geschäftsaufwendungen	-7.888	5.000	6.000	-7.888
	Aktualisierung Kataster:	2.926	10.000	10.000	13.926
	Pumpenwartung Brunnen Riefeld		1.400		1.400
	Maßnahmen im Havariefall	0	500	500	1.000
544100	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0	0	0	0
544101	Steuern auf BGA	0	0	0	0
	gesamter gebührenelevanter laufender Aufwand	97.623	180.004	179.764	457.391
	Abschreibungen	12.660	12.274	16.357	41.291
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0	1.000	2.000	3.000
	Gesamter gebührenelevanter Aufwand:	110.283	193.278	198.122	501.682

Voraussichtliche Erträge in €

Konto	Voraussichtliche Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
	Informally:				
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-112.197,68	-137.300	-135.700	-385.198
431100	Verwaltungsgebühren	0,00	0	0	0
	Gebührenelevante Erlöse/Erträge	-52.500,00	-52.500,00	-52.500,00	-157.500
448300	Erträge aus Wasserverkauf an Dritte	-1.163,04	-1.200	-1.200	-3.563
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	-1.612,10	-813	-813	-2.439
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-813,00	-813	-813	-2.439
	Gesamte gebührenelevante Erträge	-56.088,14	-54.513	-54.513	-165.114
	Um Erträge bereinigte gebührenelevante Aufwendungen	54.194,53	138.765	143.609	336.568

Voraussichtlicher fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	24.108	60.803	60.803	145.715
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	354	400	410	1.164
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.712	12.000	12.000	34.712
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	135	180	315
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.617	4.000	3.000	8.617
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmehabgabe) abzgl. nicht gebührentfähriger Anteil	0	0	0	0
543100	Geschäftsaufwendungen Aktualisierung Kanalkataster Pumpenwartung Brunnen Riefeld Maßnahmen im Havariefall Steuern, Versicherungen, Schadenfälle Steuern auf BGA	0	0	0	0
	laufender Aufwand	36.792	77.338	76.393	190.523
	Abschreibungen	12.660	12.274	16.357	41.291
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0	1.000	2.000	3.000
	Fixer Aufwand	49.452	90.612	94.751	234.815

Voraussichtliche fixe Erträge

Konto	Fixe Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	0	0	0	0
431100	Verwaltungsgebühren	-58	-60	-60	-178
448300	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-813	-813	-813	-2.439
453200	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0
	Fixe Erträge	-871	-873	-873	-2.617

Voraussichtliche grundgebührenwirksame Fixkosten

Voraussichtlicher grundgebührenwirksamer fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
	Voraussichtl. prozentualer grundgebührenwirksamer fixer Aufwand				85,72%
10	Personalaufwendungen	20.666	52.123	52.123	124.911
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	303	343	351	998
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.183	10.287	10.287	29.756
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	116	154	270
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.386	3.429	2.572	7.387
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen i. Hdt. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	0	0	0	0
543100	Geschäftsaufwendungen Aktualisierung Kataster Pumpenwartung Brunnen Riefeld Maßnahmen im Havareifall	0	0	0	0
544100	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0	0	0	0
544101	Steuern auf BGA	0	0	0	0
	laufender Aufwand	31.539	66.297	65.487	163.323
	Abschreibungen	10.853	10.521	14.022	35.396
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0	857	1.714	2.572
	Grundgebührenwirksamer Aufwand	42.392	77.675	81.223	201.290

Voraussichtliche grundgebührenwirksame fixe Erträge

Konto	Voraussichtliche Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	0	0	0	0
431100	Verwaltungsgebühren	-50	-51	-51	-153
448300	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-697	-697	-697	-2.091
453200	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0
	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge				
	Grundgebührenwirksame Erträge	-747	-748	-748	-2.244

Kosten pro Bemessungseinheit

Kostenermittlung	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Aufwand in €	42.392	77.675	81.223	201.290
Erträge in €	-747	-748	-748	-2.244
Grundgebührenwirksame Kosten in €	41.645	76.927	80.475	199.047

Wasserzähler

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Anzahl gesamt:	429	429	429	1.287
davon: Q (3) bis 4,00	423	423	423	1.269
davon: Q (3) bis 10,00	6	6	6	18
Bemessungseinheiten gesamt (Anzahl Zähler x Zählergröße)	1.752	1.752	1.752	5.256
Kosten pro Bemessungseinheit (in €)	23,77	43,91	45,93	37,87

Grundgebührenermittlung

Jährliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	jährlich kostendeck. Grundgebühr zuzügl. MWSt. (in € je Zähler und Jahr)		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018
	2016	2017	
Q (3) bis 4,00	95,08	175,63	183,73
Q (3) bis 10,00	237,70	439,08	459,33
			151,48
			378,70

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	Monatl. Grundgebühr zuzügl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018 €/ Zähler und Monat
	2016 €/ Zähler und Monat	2017 €/ Zähler und Monat	
Q (3) bis 4,00	7,92	14,64	15,31
Q (3) bis 10,00	19,81	36,59	38,28
			12,62
			31,56

Monatliche Grundgebühr für den Zeitraum 2016 - 2018 einschl. MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	Monatl. Grundgebühr einschl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018 €/ Zähler und Monat
	2016 €/ Zähler und Monat	2017 €/ Zähler und Monat	
Q (3) bis 4,00	8,48	15,66	16,38
Q (3) bis 10,00	21,19	39,15	40,96
			13,50
			33,77

Verbrauchsgebührenrelevante voraussichtliche Betriebskosten

(Gesamtbetriebskosten abzüglich fixe gebührenwirksame Betriebskosten in €)

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	9.469	23.882	23.882	57.232
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	27.853	30.000	30.000	87.853
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	51	57	59	166
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12.242	13.713	13.713	39.668
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	2.584	3.446	6.030
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	635	1.571	1.178	3.385
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	5.020	13.000	13.500	31.520
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen i. H.d. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	15.776	12.000	12.000	39.776
543100	Geschäftsaufwendungen	-7.888	0	0	-7.888
	Aktualisierung Kanalkataster	2.926	5.000	6.000	13.926
	Pumpenwartung Brunnen Rietveld	0	10.000	10.000	20.000
	Maßnahmen im Havariefall	0	1.400	0	1.400
544100	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0	0	0	0
		0	500	500	1.000
	laufender Aufwand	66.084	113.707	114.277	294.069
	Abschreibungen	1.807	1.752	2.335	5.895
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0	143	286	428
	verbrauchsabhängiger Aufwand	67.891	115.602	116.898	300.392

Konto	Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte				
431100	Verwaltungsgebühren	-52.500	-52.500	-52.500	-157.500
448300	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-1.113	-1.149	-1.149	-3.410
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	-1.612	0	0	-1.612
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-116	-116	-116	-348
	verbrauchsabhängige Erträge	-55.341	-53.765	-53.765	-161.259

Ermittlung der verbrauchsgebührenwirksamen Kosten

Kostenermittlung	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Aufwand in €	67.891	115.602	116.898	300.392
Erträge in €	-55.341	-53.765	-53.765	-162.871
Felbeitragsausgleich	5.216	5.216	5.216	15.647
Überschussausgleich	0	0	0	0
Verbrauchsabhängige Kosten ohne Kostendeckungsausgleich	12.550	61.838	63.134	137.521
Verbrauchsabhängige Kosten mit Kostendeckungsausgleich	17.766	67.054	68.350	153.169

Jährlich prognostizierte Frischwassermengen

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Frishwassermengen	53.198 m³	42.500 m³	42.500 m³	138.198 m³
Wasserentnahme für Brandschutz	20 m³	20 m³	20 m³	60 m³
Frishwassermengen	53.218 m³	42.520 m³	42.520 m³	138.258 m³

Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich der Vorjahre

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzüglich MWST.	0,24 €/m³	1,45 €/m³	1,48 €/m³	0,99 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich der Jahre 2013 bis 2015 einschließlich MWST.	0,25 €/m³	1,56 €/m³	1,59 €/m³	1,06 €/m³

Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich der Vorjahre

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzügl. MWST.	0,33 €/m³	1,58 €/m³	1,61 €/m³	1,11 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 einschli. MWST.	0,35 €/m³	1,69 €/m³	1,72 €/m³	1,18 €/m³

Haushaltsrechtliche Konsequenzen einer Durchschnittsgebühr über den gesamten Zeitraum von 2016 - 2018

Werden die durchschnittlichen Grund- und Verbrauchs-Gebühren 2016 - 2018 beschlossen, treten in den einzelnen Jahren Minder- bzw. Mehrerlöse auf. Dies resultiert aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den Gebührenerlösen lt. beschlossenen Gebührensatz. Bei Mindererlösen sind diese vorübergehend aus allgemeinen Mitteln zu finanzieren.

1. Verbrauchsabhängige Wasserversorgungsgebühr mit Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	17.766 €	67.054 €	68.350 €
Ermittelte Durchschnittsgebühr	1,11 €/m³	1,11 €/m³	1,11 €/m³
Frischwassermenge im Jahr	53.218	42.520	42.520
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	59.072 €	47.197 €	47.197 €
Mindererlöse	- €	19.856 €	21.152 €
Mehrerlöse	41.306 €	- €	- €

2. Wasserversorgungs-Grundgebühr

	2016	2017	2018
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	41.644,7 €	76.927,1 €	80.475,0 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 2,5 m³	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 2,5 m³) im Jahr	423	423	423
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	64.077 €	64.077 €	64.077 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 6 m³	31,56 €/Zähler	31,56 €/Zähler	31,56 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 6 m³) im Jahr	6	6	6
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	2.272 €	2.272 €	2.272 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 15 m³	- €	- €	- €
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 15 m³) im Jahr	24.704	10.578	14.126
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	- €	- €	- €
Mindererlöse	- €	10.578 €	14.126 €
Mehrerlöse	24.704 €	- €	- €

3. Mehr-/Mindererlöse der gesamten öffentlichen Einrichtung mit Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018
Mindererlöse	- €	30.435 €	35.278 €
Mehrerlöse	66.011 €	- €	- €
Saldo	66.011 €	30.435 €	35.278 €

Anlage I

Abschreibungen einschließlich der Investitionszugänge ab 2013

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
RBW 01.01.						
Konto						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	26.136,00	25.216,29	24.296,58	23.377	22.457	21.537
42100 Hochbehälter				0	0	99.375
Erneuerung Schieberkreuze						
Erneuerung von Hausanschlüssen						
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	185.174,00	177.781,45	190.564,14	197.500	189.197	180.894
81100 Betriebsvorrichtungen	9.926,00	8.071,92	8.593,66	10.354	9.367	7.579
bewegl. Anlagevermögen						
Summe der Restbuchwerte zum 01.01.	221.236,00	211.069,66	223.454,38	231.231	221.021	309.385
Zugang an AHK						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)					100.000	80.000
42100 Hochbehälter					50.000	40.000
Erneuerung Schieberkreuze					25.000	7.500
Erneuerung von Hausanschlüssen						
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	20.245,00	2.221,83	14.980,82	2.450		
81100 Betriebsvorrichtungen	456				1.000	2.000
bewegl. Anlagevermögen						
Summe an AHK-Zugängen	456	22.466,83	14.980,82	2.450	176.000	129.500
Abschreibungen						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	-919,71	-919,71	-919,71	-920	-920	-920
42200 Hochbehälter				0	-625	-3.000
Erneuerung Schieberkreuze				0	-313	-1.500
Erneuerung von Hausanschlüssen					-125	-538
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	-7.392,55	-7.462,32	-8.044,71	-8.303	-8.303	-8.303
81100 Betriebsvorrichtungen	-2.310,08	-2.409,35	-3.068,52	-3.437	-1.788	-1.697
bewegl. Anlagevermögen					-200	-400
Summe an Abschreibungen	-10.622,34	-10.791,38	-12.032,94	-12.660	-12.274	-16.357
Restbuchwerte zum 31.12.2016						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	25.216,29	24.296,58	23.376,87	22.457	21.537	20.618
42100 Hochbehälter				0	99.375	176.375
Erneuerung Schieberkreuze					49.688	88.188
Erneuerung von Hausanschlüssen					24.875	31.838
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	177.781,45	190.564,14	197.500,25	189.197	180.894	172.591
81100 Betriebsvorrichtungen	8.071,92	8.593,66	10.353,86	9.367	7.579	5.881
bewegl. Anlagevermögen					800	2.400
Restbuchwerte zum 31.12.	211.069,66	223.454,38	231.230,98	221.021	384.747	497.890

Grundlagendaten - Bemessungseinheiten

Trinkwasserverbrauch - Frischwassermengen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Frischwassermengen	41.916 m³	40.950 m³	45.512 m³	53.198 m³	42.500 m³	42.500 m³

Wasserzähler

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl gesamt:	426	426	428	429	429	429
davon: Q (n) bis 2,50	426	423	423	423	423	423
davon: Q (n) bis 6,00	0	3	5	6	6	6

	2013	2014	2015
Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 2,5	15.336,00 €	15.228,00 €	15.228,00 €
Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 6,00	0,00 €	259,20 €	432,00 €

Wasserverkaufsmengen an den Wasserverband Südharz

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Frischwassermengen	48.261 m³	49.203 m³	50.449 m³	52.500 m³	52.500 m³	52.500 m³
Wasserverkaufserlöse bei 1,0 €/m³	48.261 €	49.203 €	50.449 €	52.500 €	52.500 €	52.500 €